

Am 7ten Jul. 1788.

gänzlich abzusetzen, wodurch sowohl  
die außerordentlichen Steuern in der  
Stadt als auch die Steuern in der  
Umgebung werden müssen, indem es  
jedem Eigenthümer ganz frey steht,  
sein Vermögen, wo er immer will und  
kann, überzubringen. Zu dem  
den in der Provinz zu dem  
haben so, wie die Bürger. In dem  
Ausschuss sind selbst zu wählen  
und außerordentlichen Steuern  
und zu gestatten: sowohl zur  
abzumachen Einkommenssteuer und  
Verwaltung müssen werden.

Conclusio.

Da dieses Circulare sowohl in  
Büchlein als in gedruckt und städti-  
schen Aus-gestalt, als auf an-  
dere Umstände wichtigen Be-  
merklichkeiten unterlinget: so  
ist jedoch vor der Ausführung  
öfentlichen Unternehmung dem  
Herrn Bürgermeistern zur allding  
Einkommenssteuer der Provinz  
müssen, mit anderen Einkom-  
renten zuzusetzen.

Herr Dr. Finckmann.

Nro 827.

Am 7ten Jul. d. d. 4<sup>te</sup> proff.